



Landtagspräsident
Franz Majcen

Herrn
LTAvg. Hannes Amesbauer, BA
Herrengasse 16
8010 Graz

Graz, am 19. März 2014

Betreff: Schriftliche Anfrage „Sicherheitsvorkehrungen im
Landtag Steiermark“ gemäß § 64 GeoLT 2005

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Schriftliche Anfrage vom 21. Jänner 2014 darf ich wie folgt beantworten:

1.) Wie konnte es zu einer Demonstration im Landhaushof während einer Landtagssitzung kommen, wenn gemäß § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 keine Versammlung im Umkreis von 300 m vom Landtag entfernt stattfinden darf?

Die von mir aus Anlass der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz Steiermark und die Bundesministerin für Inneres gerichteten Auskunftersuchen wurden nach erfolgter rechtlicher Prüfung mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Innenministeriums nur formal beantwortet. Darüberhinausgehende inhaltliche Antworten wurden nicht erteilt. Eine inhaltliche Beantwortung der außer meinem Ingerenzbereich liegenden Fragesachverhalte (betrifft insbesondere Fragen 1, 2, 3, 6 und 7) ist daher nicht möglich.

2.) Wurde die Versammlung gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 bei der zuständigen Behörde angezeigt bzw. wurde diese genehmigt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.) Warum wurde, die von der Österreichischen Hochschülerschaft organisierte Versammlung, nicht bereits vor Eindringen in die Landstube untersagt bzw. aufgelöst?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4.) Warum wurden die Demonstranten nicht, wie in § 12 Abs. 3 der Hausordnung normiert, bei der Einlasskontrolle am Hintereingang zur Landstube durch die Sicherheitskräfte auf das in § 9 der Hausordnung festgelegte Waffenverbot kontrolliert?

Die Demonstrantinnen und Demonstranten betraten die Landstube erst nach Beendigung der Sitzung und nutzten den kurzen Zeitraum bis zum Verschluss der Sitzungsräumlichkeiten, um in diese vorzudringen. Diese Zugangsmöglichkeit wurde durch die Umsetzung eines zwischenzeitig erweiterten Sicherheitskonzeptes geschlossen.

5.) Wie viele Sicherheitskräfte kontrollierten am besagten Tag den Zutritt zur Landstube?

Am 17.12.2013 waren stets 4 Personen der privaten Sicherheitsfirma und 5 hauseigene Mitarbeiter (A2) während der Landtagssitzung anwesend. Die exakte, im Laufe des Tages auch variierende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes und der Exekutive entzieht sich meiner Kenntnis.

6.) Warum wurden nach Kenntnisnahme der Demonstration im Landhaushof nicht mehr Sicherheitskräfte eingesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7.) Warum wurden am besagten Tag unter Absprache mit dem zuständigen Behördenleiter keine Polizeikräfte beauftragt, den Zugang für Demonstranten zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

8.) Haben Sie sich mit den zuständigen Exekutivbehörden akkordiert, bevor die Demonstranten die Landstube „stürmten“?

Über mögliche Störaktionen in Bezug auf das Landhaus bzw. die Landtagssitzung gab es im Vorfeld keinerlei Informationen. Die gegenständliche Demonstration stand auch in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen der Landtagssitzung.

9.) Wussten Sie im Vorfeld von der Störaktion der Demonstration?

Nein.

10.) War die Sicherheit der Abgeordneten durch das ungehinderte Eindringen der Demonstranten in die Landstube zu jeder Zeit gewährleistet?

Ja, die Demonstrantinnen und Demonstranten drangen - wie in Frage 4 erläutert - erst nach Beendigung der Landtagssitzung ein.

11.) In welchem Umfang hat der Präsident für die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in dessen Nebenräumen (§ 2 Abs 2 GeoLT) zu sorgen?

In Erfüllung meiner geschäftsordnungsmäßigen Verpflichtungen und Ermächtigungen wurden von mir bei allen Landtagssitzungen eine private Sicherheitsfirma, hauseigene Mitarbeiter

(A2) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragt.

Im Zuge der Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes wurden zwischenzeitig weitere Punkte umgesetzt:

- Vor- und Nachsicherung der **Landtagssitzungen** durch ein lückenloses Verschlusskonzept.
- Sicherung der **Ausschusssitzungen** durch Schleusenschluss Vorraum Landstube (Zutritt nur mit Karte) und Schleusenkontrolle beim Haupteingang.
- **Außenhautsicherung** Landhaus (A2 beauftragt).
- geregelte **Eingänge**.
- **Landstube und Rittersaal** nur mit Zutrittskarte besuchbar.
- **Veranstaltende** sind für den jeweiligen Veranstaltungszutritt verantwortlich.

12.) Welche Rolle spielen die vom Landtag gewählten Ordner, wenn ohnehin ein Sicherheitsdienst bestellt ist?

Der parlamentarische Ordnungsdienst ist an Aufträge des Präsidenten bzw. der Präsidentin gebunden. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf das Geschehen im Sitzungssaal und dessen Nebenräumen. Der Ordnungsdienst wird lediglich im Bedarfsfall beigezogen.

13.) Welche konkreten Aufgaben haben die Ordner im Auftrag des Präsidenten des Landtages durchzuführen?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14.) Welche Konsequenzen hätte eine Nichtbefolgung solcher Aufträge?

Hiebei würde es sich um einen nichtsanktionierten Gesetzesbruch handeln, der in der Praxis keinerlei Relevanz hat.

15.) Warum wurden die Eingangstüren zum Sitzungssaal nicht unmittelbar nach Beendigung der Landtagssitzung versperrt?

Hiebei verweise ich auf die umgehende, von mir nach den Vorfällen vom 17.12.2013 veranlasste Fortentwicklung des Verschlusskonzeptes (siehe Antwort zu Frage 11).

16.) Denken Sie daran, in Anbetracht des Vorfalles am 17.12.2013 das Sicherheitskonzept zu überarbeiten, damit solche Situationen in Zukunft vermieden werden können?

Das Sicherheitskonzept wurde – wie erwähnt – zwischenzeitig stufenweise adaptiert. Die ersten Maßnahmen wurden bereits in der Landtagssitzung am 21. Jänner 2014 mit der Vor- und Nachsicherung der Sitzung umgesetzt. Das Gesamtkonzept wurde mit dem Amt für Verfassungsschutz und partiell mit der LAD bzw. A2 akkordiert und in der Präsidialkonferenz am 26. Februar 2014 einstimmig zur Kenntnis genommen bzw. mit 10. März 2014 in Kraft gesetzt. (bezüglich der wesentlichen Eckpunkte verweise ich auf die Behandlung zu Pkt. 11)

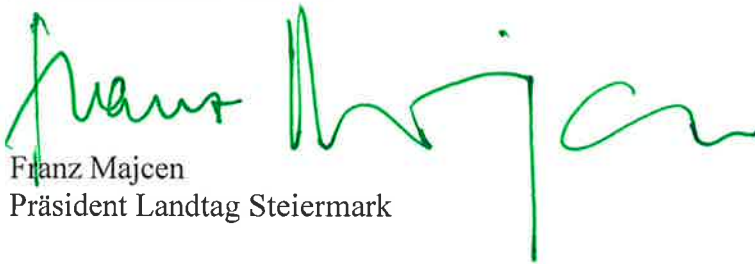
17.) Werden die Verantwortlichen für die Sachbeschädigungen an der Fassade des denkmalgeschützten Landhauses zur Verantwortung gezogen?

Es wurde eine Anzeige im Zusammenhang mit den Vorfällen am 17.12.2013 an die Staatsanwaltschaft Graz erstattet. Der geschädigte Hauseigentümer – letztlich das Land – schließt sich im Falle der Ausforschung der unbekanntes Täterinnen oder Täter dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

18.) Wenn nein, wer wird für die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden aufkommen?

Der Hauseigentümer – letztlich das Land – ist der primär Geschädigte. Dieser schließt sich im Falle der Ausforschung der unbekanntes Täterinnen und Täter dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Majcen
Präsident Landtag Steiermark